

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln gebe ich Folgendes bekannt:

**Bekanntmachung der Genehmigung und Auslegung
des geänderten Braunkohlenplanes Inden, Räumlicher Teilabschnitt II**

Im Benehmen mit dem Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landtages Nordrhein-Westfalen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien hat das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 47 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) vom 03. Mai 2005, GV. NRW 2005 S. 430, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008, GV. NRW. S. 514, den vom Braunkohlenausschuss (BKA) am 05.12.2008 aufgestellten „Braunkohlenplan Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, Änderungen der Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung (Restsee)“ genehmigt.

Die Genehmigung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 29. September 2009 bekanntgemacht worden. Gemäß § 22 Abs. 1 Landesplanungsgesetz werden die Regionalpläne mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der Braunkohlenplan Inden, Räumlicher Teilabschnitt II kann bei der Gemeinde Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden, Zimmer 21, während folgender Zeiten eingesehen werden: montags – freitags von 8.00 – 12.00 Uhr, montags – mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr.

Gemäß § 38 in Verbindung mit § 23 Landesplanungsgesetz weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung des Braunkohlenplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Genehmigung des Braunkohlenplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. September 2009 bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die

Vorschriften über die Genehmigung des Braunkohlenplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Bezirksregierung Köln

Az.: 32/64.2-6.6

Köln, 29.09.2009

Ergänzender Hinweis:

Der Braunkohlenplan Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, kann auch auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln unter der Adresse www.bezreg-koeln.nrw.de aufgerufen werden. Der Aufruf erfolgt über die Schaltfläche "Gremien" und die anschließenden Links "Besuchen Sie das Informationsangebot des Braunkohlenausschusses", "Braunkohlenplan", "Braunkohlenplan Inden II".